

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 12a - Sonderausgabe

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

1. April 2026

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin**

Haushaltssatzung der Stadt Gelsenkirchen für das Haushaltsjahr 2026 vom 26.03.2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gelsenkirchen mit Beschluss vom 19.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Gelsenkirchen voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.535.641.671 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.595.292.927 EUR
abzüglich globaler Minderaufwendungen	24.000.000 EUR
somit auf	1.571.292.927 EUR

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.482.014.892 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.501.834.781 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
der Investitionstätigkeit auf	64.371.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
der Investitionstätigkeit auf	316.571.592 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
der Finanzierungstätigkeit auf	277.899.891 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
der Finanzierungstätigkeit auf	202.147.443 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigungen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	
	252.199.892 EUR

festgesetzt.

Hiervon entfallen 73.332.077 EUR auf eine Sonderkreditermächtigung für den durch eine städtische Tochtergesellschaft ausgeführten Bau von Schulen und weiteren Infrastruktureinrichtungen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

697.989.185 EUR

festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf
20.438.883 EUR
und
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf
15.212.373 EUR
festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
950.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 498 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke differenziert nach
 - a) Wohngrundstücken (Grundsteuer B) auf 696 v. H.
 - b) Nichtwohngrundstücken (Grundsteuer B) auf 1.397 v. H.
 2. Gewerbesteuer auf 480 v. H.
- (Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch besondere Hebesatzsatzung festgelegt, insoweit hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung).

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 8 Kredite im Rahmen des zentralen Schuldenmanagements

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen der städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften rentierlich aufgenommen werden dürfen, wird auf
80.000.000 EUR
festgesetzt.

Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 9 Stellenplan

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet werden, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke
 - 1.1 Ist ein bei einer Organisationseinheit angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, so fällt eine entsprechend bewertete Stelle zu diesem Zeitpunkt weg.
 - 1.2 Ist kein Termin angegeben, so entfällt die nächste freiwerdende und entsprechend bewertete Stelle in der Organisationseinheit, wenn die Aufgaben entfallen sind oder durch Umorganisation bewältigt werden können.
2. ku-Vermerke
Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk versehen, so ändert sich die Bewertung dieser Stelle bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.

§ 10 Aufstellung einer Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung kann nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen festgelegt:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein (zusätzlicher) Fehlbetrag, der 94.277.576 EUR (6 v. H. der Gesamtaufwendungen nach § 1 Haushaltssatzung) übersteigt.
2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 78.564.646 EUR (5 v. H. der Gesamtaufwendungen) bzw. den Betrag von 101.027.691 EUR (5 v. H. der Gesamtauszahlungen) übersteigen.

3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 6.061.661 EUR (3 v. T. der Gesamtauszahlungen). Für den Fall, dass für die ungeplanten Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Instandsetzungen an Bauten investive Einzahlungen bestehen, ist insoweit nicht allein auf die investiven Auszahlungen, sondern auf den Saldo aus investiven Auszahlungen und Einzahlungen abzustellen.

§ 11

Überplanmäßige/außerplanmäßige Haushaltsermächtigungen

1. Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie in einer Zeile eines Teilergebnisplanes den Betrag von 1.571.293 EUR (1 v. T. der Gesamtaufwendungen) übersteigen. Dies gilt für die korrespondierenden konsumtiven Auszahlungen entsprechend.
2. Über- oder außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie in einer investiven Finanzstelle den Betrag von 2.020.554 EUR (1 v. T. der Gesamtauszahlungen) übersteigen.
3. Für über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 Abs. 1 GO NRW gilt in Anlehnung an die Regelungen für über- und außerplanmäßige Auszahlungen je investiver Finanzstelle eine Erheblichkeitsgrenze von 2.020.554 EUR (1 v. T. der Gesamtauszahlungen).
4. Über die Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsbudget entscheiden
 - bis 10.000 EUR die Sachbearbeitung der Abteilung Haushalt und zentrales Controlling,
 - über 10.000 bis 100.000 EUR die Leitung der Abteilung Haushalt und zentrales Controlling,
 - über 100.000 bis 200.000 EUR die Leitung des Referats Stadtkämmerei und Finanzen,
 - über 200.000 EUR die Stadtkämmerin bzw. der Stadtkämmerer.

Ausgenommen von dieser Delegation sind über- und außerplanmäßige Ermächtigungsbereitstellungen, für die keine vollumfänglichen Deckungen bereitstehen oder die eine Überschreitung der Wesentlichkeitsgrenze aus § 13 dieser Satzung zur Folge hätten. Die Entscheidung über derartige Bereitstellungen verbleibt in der Zuständigkeit der Stadtkämmerin bzw. des Stadtkämmerers.

§ 12

Einzeldarstellung Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für Einzeldarstellungen von Investitionsmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 13

Berichtspflicht

1. Als wesentlich im Sinne der Berichtspflicht nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO NRW gilt ein Betrag, der 78.564.646 EUR (5 v. H. der Gesamtaufwendungen) bzw. 101.027.691 EUR (5 v. H. der Gesamtauszahlungen) übersteigt.
2. Als wesentlich im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO NRW gelten Erhöhungen der Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzplans ab 40 v. H. sofern diese Abweichung mindestens 100.000 EUR beträgt. Erhöhungen ab 500.000 EUR gelten in jedem Fall als wesentlich.

§ 14

Budgetierung

1. Zur flexiblen Bewirtschaftung im **Ergebnishaushalt** werden innerhalb eines Vorstandsbereiches sämtliche Aufwendungen der nachfolgend genannten Bereiche zu einem Budget (Vorstandsbereichsbudgets) zusammengefasst:

- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- Transferaufwendungen
- Sonstige ordentliche Aufwendungen mit Ausnahme der Aufwendungen für Festwerte
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Alle genannten Aufwandsermächtigungen innerhalb eines Vorstandsbereichsbudgets oder Sonderbudgets sind gegenseitig deckungsfähig. In den jeweiligen Vorstandsbereichen kann hiervon abgewichen werden.

Die mit einem Zweckbindungsvermerk versehenen Aufwendungen sind nicht Bestandteil der Budgets. Ebenso wird die Produktgruppe 6101 - Zentrale Finanzwirtschaft - keinem Budget zugeordnet.

Für die Personalaufwendungen und für die städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Beteiligungen sowie Eigengesellschaften werden eigenständige Budgets gebildet (Sonderbudgets).

2. Im **Finanzaushalt** werden innerhalb eines Vorstandsbereiches sämtliche Auszahlungen der nachfolgend genannten Bereiche zu einem Budget (Vorstandsbereichsbudgets) zusammengefasst:

- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen
- Transferauszahlungen
- Sonstige Auszahlungen (aus laufender Verwaltungstätigkeit)

In den jeweiligen Vorstandsbereichen kann hiervon abgewichen werden.

Auszahlungen in Zusammenhang mit Aufwendungen, die mit einem Zweckbindungsvermerk versehen sind, sind nicht Bestandteil der Budgets. Ebenso wird die Produktgruppe 6101 - Zentrale Finanzwirtschaft - keinem Budget zugeordnet.

Für die städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Beteiligungen und Eigengesellschaften werden eigenständige Budgets gebildet (Sonderbudgets).

3. Innerhalb der investiven Finanzstellen sind alle Finanzpositionen mit Ausnahme der Festwerte (Finanzpositionen 782602-782664) gegenseitig deckungsfähig.
4. Die investiven Auszahlungen für die im Festwert geführten Maßnahmen für schulische Ausstattungen sind finanzstellenübergreifend deckungsfähig; die dazugehörigen konsumtiven Aufwendungen sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.
5. Maßnahmen innerhalb des Startchancen-Programms und des städtischen OGS-Ausbauprogramms sind innerhalb ihrer Programme deckungsfähig. Neue konkretisierte Maßnahmen können im laufenden Haushaltsjahr hinzukommen und sind ebenfalls mit den bereits geplanten Budgets für das Startchancen-Programm oder für das OGS-Ausbauprogramm deckungsfähig.
6. Maßnahmen, die vollständig durch die Sportpauschale gefördert werden, sind gegenseitig deckungsfähig. Neue konkretisierte Maßnahmen können im laufenden Haushaltsjahr hinzukommen und sind ebenfalls mit dem bereits geplanten Budget deckungsfähig.
7. Ein- und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen der Produktgruppen 1110, 1112 und 1119 werden zu einem Investitionsbudget zusammengefasst. Ausgenommen sind Auszahlungen, denen zweckgebundene Einzahlungen gegenüberstehen. Verpflichtungsermächtigungen für Investitionsmaßnahmen der Produktgruppen 1110, 1112 und 1119 werden zu einem Verpflichtungsbudget zusammengefasst. Innerhalb des Budgets sind die Summen der Einzahlungen und die Summen der Auszahlungen verbindlich.
8. Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen der Produktgruppe 5402 werden zu einem Investitionsbudget zusammengefasst. Ausgenommen sind Auszahlungen, denen zweckgebundene Einzahlungen gegenüberstehen. Verpflichtungsermächtigungen für Investitionsmaßnahmen der Produktgruppe 5402 werden zu einem Verpflichtungsbudget zusammengefasst. Innerhalb des Budgets ist die Summe der Auszahlungen verbindlich. Festwerte sind nicht Bestandteil dieses Budgets.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Anzeige der Stadt Gelsenkirchen vom 25.02.2026 hat die Kommunalaufsicht mit Verfügung vom 23.03.2026, Aktenzeichen 31.1.11.02-023/2026.0001 folgende Entscheidung getroffen:

- Der Haushalt 2026 mit seinen Anlagen wird zur Kenntnis genommen. Aus der Prüfung ergeben sich keine Bedenken gegen eine öffentliche Bekanntmachung. Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan um 15.212.373 Euro wird gem. § 75 Abs. 4 Satz 1 GO NRW genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Absatz 6 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 2 GO NRW ab dem 25.03.2026 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2026 in den Räumen der Stadtkämmerei, Hans-Sachs-Haus, Ebertstr. 11, Zimmer 415, 45879 Gelsenkirchen, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Einsichtszeiten bei der Stadtkämmerei (nach Terminvereinbarung):

Montag bis Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 26. März 2026

(Siegel)

Andrea Henze
Oberbürgermeisterin

**Bekanntmachungen anderer Behörden und
Körperschaften des öffentlichen Rechts**

II

**Sonstige
Bekanntmachungen**

III

Personalnachrichten

IV

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 78. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.